

Stand: 24.06.2026 05:14:26

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/15831

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/15831 vom 27.02.2013
2. Plenarprotokoll Nr. 121 vom 05.03.2013
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/17253 des KI vom 13.06.2013
4. Beschluss des Plenums 16/17563 vom 02.07.2013
5. Plenarprotokoll Nr. 130 vom 02.07.2013
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.07.2013

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

A) Problem

Der Faktor „Alkohol“ hat in den letzten Jahren bei der Begehung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Sicherheitsstörungen kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. Ausweislich einer bayernweiten Bestandsaufnahme durch die polizeiliche Arbeitsgruppe „Alkoholmissbrauch“ (aktualisierter Stand: Juni 2012) steigert übermäßiger Alkoholkonsum gerade bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Gewaltbereitschaft und fördert die Begehung von Straftaten.

Während im Zeitraum zwischen 2001 und 2011 die Anzahl der polizeilich registrierten Straftaten in Bayern um 11,4 Prozent auf 623.108 (- 80.221 Fälle) zurückgegangen ist, ist die Anzahl der unter Alkoholeinwirkung begangenen Straftaten im gleichen Zeitraum um 44,6 Prozent auf 63.976 (+ 19.724 Fälle) angestiegen. Stand 2001 jeder zehnte der ermittelten Tatverdächtigen unter Alkoholeinwirkung, so traf diese Aussage 2011 auf jeden sechsten Tatverdächtigen zu. Insbesondere der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden hat sich hierbei drastisch erhöht: Im Jahr 2011 standen 17,4 Prozent der jugendlichen Tatverdächtigen und rund 30 Prozent der heranwachsenden Tatverdächtigen zur Tatzeit unter Alkoholeinfluss. Die absoluten Zahlen der alkoholisierten jugendlichen Tatverdächtigen stiegen von 2001 bis 2011 um 40,5 Prozent, bei der Altersgruppe der Heranwachsenden sogar um 73,8 Prozent. Bei den Gewaltdelikten stand im Jahr 2011 fast jeder dritte aller tatverdächtigen Jugendlichen (29,9 Prozent) und mehr als jeder zweite aller tatverdächtigen Heranwachsenden (53,1 Prozent) unter dem Einfluss alkoholischer Getränke.

In etlichen bayerischen Gemeinden hat der Alkoholkonsum auch und insbesondere in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ein bedenkliches Ausmaß angenommen. Verunreinigungen, Ruhestörungen, Vandalismus und Schlägereien geben Anlass für massive Beschwerden der Anwohnerinnen und Anwohner und schmälern die Attraktivität der betroffenen Gebiete. Dieser Befund bildet sich statistisch in der Entwicklung der Straftaten im öffentlichen Raum ab: Auch hier ist der Anteil der alkoholisierten Tatverdächtigen in den letzten Jahren signifikant angestiegen. Während er 2001 noch bei 31,1 Prozent lag, stand 2011 bereits annähernd jeder zweite Tatverdächtige (46,4 Prozent) einer gefährlichen oder schweren Körperverletzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen unter Alkoholeinfluss. Ähnliche Steigerungsraten gelten für sonstige Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen und Plätzen wie auch für den gesamten Bereich der Straßensriminalität. Diese Entwicklung ist auch darauf zurückzuführen, dass die Gemeinden nur beschränkte Möglichkeiten haben, den Alkoholkonsum auf öffentlichen Flächen zu reglementieren und Verstöße umgehend mit einem Verwarnungsgeld oder einer Geldbuße zu ahnden.

B) Lösung

Durch die Einfügung eines neuen Art. 30 in das Landesstraf- und Verordnungsgesetz werden die Gemeinden ermächtigt, durch Verordnung den Verzehr sowie das Mitführen alkoholischer Getränke zum Zwecke des Verzehrs auf bestimmten öffentlichen Flächen zu verbieten. Die Verordnungen dienen der Verhütung von alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Verbote des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke führen zu einer Reduzierung der Anzahl alkoholbedingter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im öffentlichen Raum. Sie ersparen damit den zuständigen öffentlichen Stellen Vollzugsaufwand in derzeit nicht bezifferbarer Höhe.

2. Kosten für die Kommunen

Den Gemeinden, die von der Verordnungsermächtigung in Art. 30 LStVG Gebrauch machen, entstehen (Personal-)Kosten für die Überwachung sowie für den Erlass von Verwarnungen und die Durchführung von Bußgeldverfahren. Dem stehen die zu erwartenden Einnahmen aus Verwarnungsgeldern und Geldbußen gegenüber, deren Höhe allerdings nicht zu beziffern ist. Eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 BV) besteht nicht, weil den Gemeinden der Erlass von Verordnungen auf der Grundlage von Art. 30 LStVG freigestellt wird.

3. Kosten für die Bürgerinnen und Bürger

Soweit Bürgerinnen und Bürger gegen Verbote des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke verstoßen, können sie eine Ordnungswidrigkeit begehen und mit einem Verwarnungsgeld oder mit einer Geldbuße belegt werden. Sie können dies aber durch normentsprechendes Verhalten vermeiden. Verbote des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke tragen zu einer Verringerung der durch Alkoholexzesse im öffentlichen Raum verursachten Schäden bei und ersparen damit – gesamtwirtschaftlich betrachtet – Kosten zu deren Beseitigung.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

§ 1

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 623), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 30 folgende Fassung:
„Art. 30 Verzehr alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen“
2. Es wird folgender Art. 30 eingefügt:

„Art. 30
Verzehr alkoholischer Getränke
auf öffentlichen Flächen

(1) ¹Die Gemeinden können durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen (außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen) den Verzehr alkoholischer Getränke in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort auf Grund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden. ²Die Verordnungen nach Satz 1 sind längstens auf vier Jahre zu befristen. ³In ihnen können die Gemeinden auch das Mitführen alkoholischer Getränke an den in der Verordnung bezeichneten Orten verbieten, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

(2) Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung im Sinn des Abs. 1 liegen vor, wenn die Sicherheit in der Öffentlichkeit sowie sonstige bedeutsame Interessen der Allgemeinheit in besonderer Weise beeinträchtigt werden.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit der Einfügung der Verordnungsermächtigung in das Landesstraf- und Verordnungsgesetz wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, den übermäßigen Alkoholkonsum, der eine der Hauptursachen für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im öffentlichen Raum darstellt, auf rechtssicherer Grundlage einzuschränken und die hierdurch bedingten negativen Folgewirkungen zu verringern. Ein Bußgeldtatbestand für Zuwiderhandlungen gegen auf die neue Rechtsgrundlage gestützte Verordnungen soll einen effektiven Vollzug gewährleisten.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Ergänzung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes schafft eine spezielle gesetzliche Ermächtigung, auf deren Grundlage die Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen den Verzehr und das Mitführen alkoholischer Getränke auf bestimmten öffentlichen Flächen (außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bzw. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)) durch sicherheitsrechtliche Verordnung verbieten können. Die Praxis hat gezeigt, dass die derzeit zur Verfügung stehenden Regelungs- und Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden nicht ausreichen, um den zunehmenden Alkoholexzessen im öffentlichen Raum mit vertretbarem Verwaltungsaufwand effektiv entgegenzuwirken.

C. Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes):

Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Ergänzung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes redaktionell angepasst.

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 30 LStVG):

Nach gegenwärtiger Gesetzeslage existiert keine speziell den Verzehr alkoholischer Getränke betreffende Rechtsgrundlage für den Erlass gemeindlicher Verordnungen. Die Gemeinden haben nur beschränkte Möglichkeiten, regelnd einzugreifen und etwaige Verstöße umgehend mit einem Verwarnungsgeld oder einer Geldbuße zu ahnden.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) können sie durch Satzungen die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln. Hierunter können insbesondere auch kommunale Park- bzw. Grünanlagen fallen. Für diese können die Gemeinden somit mit Benutzungsregelungen auf der Grundlage von Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung auch den Konsum von alkoholischen Getränken untersagen. Nach den Erhebungen der polizeilichen Arbeitsgruppe Alkoholmissbrauch haben aktuell insgesamt 283 bayerische Gemeinden auf der Grundlage der Gemeindeordnung Satzungen erlassen, die den Alkoholkonsum in ihren öffentlichen Einrichtungen regeln.

Für öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) besteht diese Möglichkeit nicht. Die Bestimmungen des Bayerischen Straßen-

und Wegegesetzes stellen insoweit abschließende Spezialregelungen dar. Benutzungsregelnde Satzungsbestimmungen sind insoweit nur auf der Grundlage und nach Maßgabe des Straßenrechts möglich (vgl. Art. 21 Abs. 5 GO). Gemäß Art. 14 BayStrWG ist die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für den Verkehr jedermann gestattet. Eine über den Gemeingebrauch in diesem Sinn hinausgehende Sondernutzung bedarf der behördlichen Erlaubnis, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (vgl. Art. 18 BayStrWG). Die Landkreise und Gemeinden können gemäß Art. 22a BayStrWG die Sondernutzungen an Straßen oder Teilen davon in ihrer Baulast auch abweichend durch Satzung regeln. Nach einem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Oktober 1982 (Az. 8 N 82 A.277) stellt das „Niederlassen zum Alkoholkonsum“ eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar, während ein zeitlich begrenztes Verweilen nicht ausreichen soll. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat es damals unbeanstandet gelassen, dass die gegenständliche Sondernutzungssatzung eine Sondernutzungserlaubnis für das „Niederlassen zum Alkoholkonsum“ generell versagte. Nach den Erhebungen der polizeilichen Arbeitsgruppe Alkoholmissbrauch haben aktuell insgesamt 158 bayerische Gemeinden auf der Grundlage des Art. 22a BayStrWG Sondernutzungssatzungen erlassen, die den Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit regeln.

Eine repräsentative Befragung von Gemeinden aus den Zuständigkeitsbereichen der zehn bayerischen Polizeipräsidien im Rahmen der polizeilichen Arbeitsgruppe Alkoholmissbrauch hat ergeben, dass die existierenden Satzungen betreffend den Alkoholkonsum im öffentlichen Raum durchweg positive Auswirkungen auf die Sicherheitslage haben (Rückgang alkoholbedingter Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Sicherheitsstörungen, Verringerung des Beschwerdeaufkommens aus der Bevölkerung).

Durch den Erlass straßenrechtlicher Sondernutzungssatzungen können allerdings von vornherein nur bestimmte Erscheinungsformen übermäßigen Alkoholkonsums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen unterbunden werden. Probleme bereitet insbesondere auch der in der Praxis häufig mit Sicherheits- und Ordnungsstörungen verbundene Alkoholkonsum junger Menschen etwa auf dem Hin- und Rückweg von Diskotheken sowie in Kneipen- und Vergnügungsvierteln.

Nur eine ausdrücklich auf den Verzehr von Alkohol abzielende gesetzliche Verordnungsermächtigung gibt den Kommunen die Möglichkeit, den exzessiven Alkoholkonsum auf öffentlichen Flächen effektiv und auf rechtssicherer Grundlage einzudämmen.

Absatz 1:

Satz 1 ermächtigt daher die Gemeinden, den Verzehr alkoholischer Getränke in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr auf bestimmten öffentlichen Flächen (außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen) durch Verordnung zu verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden.

Unter den Begriff der „öffentlichen Flächen“ fallen insbesondere die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinn des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie (sonstige) im Eigentum der öffentlichen Hand stehende Flächen, die öffentlich zugänglich sind. Darüber hinaus können im Privateigentum stehende Flächen nur in den Geltungsbereich einer Verordnung einbezogen werden, wenn sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind. Dies ist regelmäßig etwa bei Kundenparkplätzen von Einkaufsmärkten, Tankstellengeländen sowie sonstigen Flächen der Fall, die dem Zugang für jedermann freigegeben sind.

Der Verordnungserlass ist bezogen auf die in Satz 1 normierten gesetzlichen Voraussetzungen nur auf hinreichend sicherer, von der Gemeinde darzulegender Tatsachengrundlage möglich. Insbesondere müssen die vorliegenden Erkenntnisse auf der Grundlage belastbarer Erhebungen die Annahme rechtfertigen, dass an den in der Verordnung bezeichneten Orten aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig, d.h. nicht nur vereinzelt oder gelegentlich, Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden.

In diesem Zusammenhang können etwa polizeiliche Statistiken und Untersuchungen über das Alkoholkonsumverhalten und die Begehung alkoholbedingter Ordnungswidrigkeiten sowie alkoholbedingter Straftaten im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung im Vergleich zu den übrigen Teilen des Gemeindegebiets herangezogen werden. Allerdings dürfen an die Darlegung der „tatsächlichen Anhaltspunkte“ im Sinn von Satz 1 keine Anforderungen gestellt werden, die von den Gemeinden mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht erfüllt werden können. Insbesondere kann den Gemeinden nicht der empirische Nachweis abverlangt werden, dass für alkoholbedingte Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nicht bereits auf dem Weg zu dem in der Verordnung bezeichneten „Brennpunktgebiet“ oder in umliegenden Gaststätten konsumierter Alkohol mitursächlich gewesen sein könnte. Polizeiliche Erfahrungen zeigen, dass ein derartiger Nachweis mangels Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen und mangels zuverlässiger sonstiger Erkenntnisquellen flächendeckend nicht belastbar geführt werden kann. Im Interesse des Schutzes der hochrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie Eigentum (Art. 14 GG) wird auf einen solchen Kausalitätsnachweis verzichtet und der Verordnungserlass auf der Grundlage eines durch Tatsachen gestützten Gefahrenverdachts zugelassen.

Es obliegt den Gemeinden, unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes den konkreten Umfang von Verboten des Konsums alkoholischer Getränke festzulegen. Hierbei sind zahlreiche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die von Gemeinde zu Gemeinde differieren können. Unter Berücksichtigung der im konkreten Fall bestehenden Gefahrenlage sind das Ausgeh- und Freizeitverhalten der Bevölkerung einerseits und der Schutz der Bevölkerung vor Straftaten (insbesondere gegen Leben, Gesundheit und Eigentum) und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Die Gemeinden sind gefordert, die Belastung des weit überwiegenden Teils der Bevölkerung, der keine alkoholbedingten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begeht, möglichst gering zu halten.

Gemäß Satz 2 sind Verordnungen nach Satz 1 auf längstens vier Jahre zu befristen. Damit wird gewährleistet, dass die Erforderlichkeit von „Alkoholkonsumverboten“ regelmäßig überprüft wird. Liegen die in Absatz 1 normierten gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin vor, kann die Gemeinde die Geltungsdauer ihrer Verordnung durch Verlängerungsverordnung (um höchstens vier Jahre) verlängern. Dann wird eine erneute Überprüfung und gegebenenfalls Verlängerung erforderlich.

Gemäß Satz 3 können die Gemeinden auch das Mitführen alkoholischer Getränke an den in der Verordnung bezeichneten Orten verbieten, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

Absatz 2:

Abs. 2 definiert den Begriff der „Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung“. Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung sind demnach solche, die die Sicherheit in der Öffentlichkeit sowie sonstige bedeutsame Interessen der Allgemeinheit in besonderer Weise beeinträchtigen.

Ob eine Ordnungswidrigkeit diese Voraussetzungen erfüllt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen (vgl. zu Art. 17 Polizeiaufgabengesetz BayOblG, Beschluss vom 28. Mai 1998 – 3Z BR 66/98 –, NVwZ 1999, S. 106). Dabei kommt es entscheidend darauf an, wie schwerwiegend die Auswirkungen auf schützenswerte Interessen sind, die sich aus dem Verstoß ergeben können, und welches Gewicht diesen Interessen zukommt.

„Erhebliche Bedeutung“ kann vor diesem Hintergrund insbesondere Ordnungswidrigkeiten zukommen, deren gesetzliche Normierung der Wahrung des Gemeinschaftsfriedens und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dient.

Absatz 3:

Abs. 3 enthält entsprechend der bestehenden Systematik des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes die Regelung über Ordnungswidrigkeiten. Mit der Regelung eines Bußgeldtatbestands für Verstöße gegen die nach Abs. 1 erlassenen Verordnungen soll ein wirksamer Vollzug gewährleistet werden. Mangels einer besonderen Regelung gilt insoweit der Regelbußgeldrahmen nach § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (vgl. Art. 3 LStVG). Zuständig für die Verfolgung und die Ahndung sind gemäß § 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht die Gemeinden. Bei der Bußgeldbewehrung ist Art. 4 Abs. 1 und 2 LStVG zu beachten.

Zu § 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Reinhold Perlak

Abg. Andreas Lorenz

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Christine Kamm

Abg. Dr. Andreas Fischer

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 c auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Drs. 16/15831)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Zu Wort gemeldet hat sich Innenminister Joachim Herrmann. Bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Staatsregierung legt Ihnen einen Gesetzentwurf vor, der durch eine kleine Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes die Kommunen künftig in die Lage versetzen soll, den öffentlichen Alkoholverzehr auf Straßen und Plätzen zu Nachtzeiten zu verbieten, wenn sie es vor Ort aufgrund aufgetretener Probleme für nötig halten.

Hintergrund ist, wie sich auch aus der neuesten polizeilichen Kriminalstatistik ergeben hat, dass der Alkohol eine immer größere Rolle, gerade auch bei Gewalttätigkeiten, spielt. Bei gefährlichen Körperverletzungen, schweren Körperverletzungen sind landesweit über 40 % der festgestellten Täter zum Zeitpunkt der Tat alkoholisiert. Bei den Heranwachsenden im Alter zwischen 18 und 21 Jahren sind es sogar über 50 %. Angesichts dieser Zahlen wird deutlich, dass der Alkohol leider eine sehr negative Rolle spielt, dass Alkohol enthemmt, dass er Aggressionsverstärker ist und dass deshalb nicht nur die Betroffenen sich selbst schädigen, sondern zugleich vielerorts zu einem Risiko für ihre Mitmenschen werden.

Keiner von uns will Alkohol generell in irgendeiner Weise diskreditieren. Niemandem soll verwehrt sein, ein gutes Glas Bier, ein schönes Glas Wein zu trinken. Aber es ist wichtig, zu erkennen, dass leider manche Mitbürger ihre eigenen Grenzen nicht richtig einschätzen. Vor diesem Hintergrund haben viele Kommunen schon länger mehr Handlungsmöglichkeiten gefordert. Diese Handlungsmöglichkeiten wollen wir ihnen mit diesem Gesetzentwurf geben. Es ist ein vernünftiger Mittelweg. Wir erlassen nicht

landesweit irgendwelche Verbote, sondern wir setzen die Kommunen in die Lage, dort, wo es Probleme gibt, angemessen zu handeln. Es geht nicht darum, dass für die gesamte Stadt ein entsprechendes Verbot erlassen wird. Dieses soll vielmehr zielgenau dort zur Anwendung kommen, wo es immer wieder zu Problemen kommt, konkret: zu Störungen der Sicherheit auf öffentlichen Plätzen.

Ich denke, dass wir einen vernünftigen Vorschlag unterbreitet haben. Ich hoffe, dass das Hohe Haus dem Gesetzentwurf nach den Beratungen in den kommenden Wochen zustimmen wird, damit die Kommunen, wenn es notwendig ist, von den Möglichkeiten Gebrauch machen können.

Es kommt aber auch darauf an, dass die Kommunen ihren Handlungsspielraum tatsächlich wahrnehmen. In den letzten Tagen gab es manche öffentliche Äußerung zu diesem Thema, auch zu Auswüchsen des Spielhallenwesens. Ich habe festgestellt, dass sich Vertreter von Kommunen zu Wort gemeldet haben, die bereits vorhandene Aktionsspielräume nicht nutzen. Man beschwert sich zum Beispiel über das Spielhallenwesen, ignoriert aber die Möglichkeit, die Sperrzeiten für Spielhallen zu verlängern. Diese Möglichkeit eröffnet bereits das geltende Gesetz. Es ist zwar die ureigene Entscheidung der Kommunen, diese Möglichkeit nicht zu nutzen; aber dann sollen sie sich bitte nicht über den Landesgesetzgeber beschweren.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält einen vernünftigen Vorschlag, um genau den Kommunen, die selbst aktiv werden wollen, den nötigen Spielraum zu eröffnen. Gleichzeitig sollen nicht alle Bürgerinnen und Bürger mit unnötigen landesweiten Verböten eingeengt werden.

Ich bitte Sie um wohlwollende Beratung des Gesetzentwurfs.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Ich eröffne die Aussprache. Es ist eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion vereinbart worden. Erster Redner ist Herr Kollege Reinhold Perlak von der SPD-Fraktion. Bitte schön.

Reinhold Perlak (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen, meine Damen, meine Herren! Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen Kommunen ermächtigt werden, per Verordnung – ich zitiere wörtlich – "den Verzehr sowie das Mitführen alkoholischer Getränke zum Zwecke des Verzehrs auf bestimmten öffentlichen Flächen zu verbieten." Mit einem solchermaßen festgelegten Erlass könne die Verhütung alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erreicht werden, heißt es weiter, jedoch nur dann – das ist unsere Auffassung -, wenn hierfür eine absolut rechtssichere Grundlage mit klar ausgearbeiteten flankierenden Maßnahmen geschaffen wird.

Sehr verehrter Herr Staatsminister, grundsätzlich stimmen wir der Einschätzung zu, dass präventive Maßnahmen notwendig sind, weil die Entwicklung dramatisch ist. Die anhaltend steigende Tendenz bei Gewaltdelikten, Sachbeschädigungen und Sicherheitsstörungen unter Alkoholeinfluss ist besorgniserregend.

Nach eingehender Prüfung und Beratung vertreten wir jedoch die Auffassung, dass der vorgelegte Gesetzentwurf keine rechtssicheren Anwendungsgrundlagen für die Kommunen schaffen kann. Noch deutlicher verfestigt sich unser Eindruck, dass einmal mehr eine ordnungs- und sicherheitsrelevante Aufgabe auf die Kommunen abgewälzt werden soll, obwohl sie der Zuständigkeit wegen besser eine Polizei- als eine Staatsaufgabe wäre. Den Kommunen fiele erneut ohne Beachtung des Konnexitätsprinzips eine Aufgabe zu, zu deren Erfüllung sie unserer Auffassung nach weder personell noch organisatorisch - schon gar nicht finanziell - aufgestellt sind. Den kommunalen Entscheidungsträgern würde zudem zugemutet, in rechtsunsicherem Rahmen Verordnungen zu erlassen, ohne flächendeckend eine Lösung des Problems zu erzielen. Es käme wohl lediglich zu einer Pseudofestlegung, die den Eindruck erwecken soll, der Freistaat schaffe die Grundlage für die Beseitigung besorgniserregender Entwicklun-

gen, obwohl in Wirklichkeit nichts klar geregelt wird, eben weil rechtssichere Normen fehlen.

Es besteht durchaus die Gefahr, dass in der Bürgerschaft eine Erwartungshaltung hinsichtlich der Beseitigung von Sicherheitsstörungen geweckt wird mit rechtlichem Anspruch für sämtliche Bereiche, obwohl diese Erwartungshaltung, wie schon dargelegt, nicht erfüllbar ist, was den Vollzug angeht. Dies gilt insbesondere dann, wenn frei bestimmbare Ermessensspielräume bestehen. Die Beschränkung des Verbots auf die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr lässt völlig unberücksichtigt, dass die Alkoholproblematik auch tagsüber und vor allem an Wochenenden besteht.

Auch die vorgesehene räumliche Eingrenzung auf bestimmte öffentliche Flächen - außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen - erscheint uns praxisfremd. Nach unserer Wahrnehmung findet unmäßiger Alkoholkonsum, insbesondere das hochbegehrte "Vorglühen", auch jenseits solcher Räume statt. Wenn derartige Festlegungen erfolgen, müssen größere Stadtteile erfasst werden können, weil es sonst erfahrungsgemäß zur Abwanderung in nicht vom Verbot umfasste Gebiete kommt.

Wenig hilfreich erscheint uns auch die rechtsunsichere Festlegung, dass vor Verordnungserlass "tatsächliche Anhaltspunkte" vorliegen müssen, dass "auf Grund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden." Die Beurteilung, ob hierzu ausreichende Anhaltspunkte vorliegen, ist von Kommunen wohl schwer zu leisten, erst recht nicht in personeller Hinsicht, da der anfallende Verwaltungsaufwand nicht gering sein dürfte. Bürgermeister und ihre Kommunen wären nicht zu beneiden, wenn sie nach einer so entstandenen Erwartungshaltung die Umsetzung veranlassen müssten.

Zusammenfassend stelle ich fest: In der Ersten Lesung erkennen wir ein hohes Maß an Verbesserungsnotwendigkeit bezüglich des Inhalts des Gesetzentwurfs. Ziel muss es sein, dass die Kommunen ausreichend Rechtssicherheit erlangen. Für die gegen-

wärtige Fassung können wir keine Zustimmung signalisieren. Statt diesen Entwurf zur Abstimmung zu stellen, wäre es nach unserer Auffassung besser, es beim gegenwärtigen gesetzlichen Zustand zu belassen.

Hinweisen will ich noch auf die vorgebrachten umfangreichen Einwendungen des Bayerischen Städtetages, die unserer Auffassung nach der Berücksichtigung bedürfen. Der Städtetag ist anzuhören, aber auch der Bayerische Jugendring und die Landesessenorenvertretung sind zu beteiligen. Wir gehen davon aus, dass danach eine überarbeitete Fassung für die weitere Beratung vorgelegt wird, um realistische Umsetzungsmöglichkeiten für die Kommunen zu erreichen.

Wir freuen uns auf die weitere Beratung in den Ausschüssen.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die CSU-Fraktion hat Kollege Andreas Lorenz das Wort. Bitte schön.

Andreas Lorenz (CSU): Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, werte Kollegen! Wir haben heute im Rahmen der Aktuellen Stunde ausführlich über die allgemeine Sicherheitslage in Bayern debattiert. Dabei ist auch die aktuelle Kriminalitätsstatistik erwähnt worden. Im Allgemeinen ist die Entwicklung positiv: Wir verzeichnen eine hohe Aufklärungsquote, und die Zahl der Straftaten ist insgesamt niedrig. Daneben gibt es in einigen Bereichen eine Entwicklung, die weniger erfreulich ist. Zu dieser Einschätzung kommt man insbesondere dann, wenn man die Langfristperspektive einbezieht. Die polizeiliche "Arbeitsgruppe Alkoholmissbrauch" hat erschreckende Ergebnisse ans Licht gebracht.

Von 2001 bis 2011 ist die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten um 11,4 % zurückgegangen; die Zahl der unter Alkoholeinwirkung begangenen Straftaten ist jedoch im gleichen Zeitraum um 44,6 % gestiegen. Schon an diesem Missverhältnis erkennen

Sie eine gewisse gesellschaftliche Tendenz. Die Zahlen sind in dem Gesetzentwurf nachzulesen. Man kann zum Beleg auch andere Zahlen hernehmen.

Es ist offensichtlich, dass ein Zusammenhang zwischen Straftaten und Alkohol besteht. Die Steigerungsraten betreffen nicht nur Jugendliche, sondern alle Menschen, die Straftaten unter Alkoholeinfluss begehen. Auch in zeitlicher Hinsicht ist der Zusammenhang klar: Es ist eine Fokussierung auf die Nachtzeit festzustellen. Natürlich gibt es auch tagsüber Alkoholmissbrauch. Bezüglich der Häufigkeit liegt der Schwerpunkt jedoch in der Nacht. Insofern ist der vorliegende Gesetzentwurf ein logischer, konsequenter und schlüssiger Ansatz, um dem Problem Herr zu werden. Ich habe ein bisschen mehr Vertrauen in die Arbeit der Gemeinden als mein Vorredner von der SPD. Hier ist der Zusammenhang offensichtlich. Die Zahlen der Kriminalitätsstatistik liegen vor. Deshalb dürfte es nicht schwierig sein, eine rechtliche Verordnung zu schaffen.

Die Kommunen wissen selbst am besten, wo der Schuh drückt. Das kann innerhalb der einzelnen Stadtteile und sogar von Platz zu Platz ganz unterschiedlich sein. Ungleiches kann nicht gleich behandelt werden. Wo es keine Probleme gibt, sollten auch keine geschaffen werden. Wenn es jedoch Probleme gibt, müssen sie angegangen werden. Ich traue das den bayerischen Kommunen zu und hoffe auf Ihre Unterstützung.

Die bayerischen Kommunen haben dies als Schritt in die richtige Richtung bezeichnet. Dem einen oder anderen wäre vielleicht ein bisschen mehr recht gewesen. Wenn es an gewissen Stellen noch Nachjustierungsbedarf gibt, kann dieser Schritt immer noch gegangen werden. Vertrauen wir auf die Umsetzungskraft der bayerischen Kommunen.

(Beifall bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER darf ich Joachim Hanisch das Wort erteilen.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nun geht es heute zum dritten Mal um die Sicherheit. Die statistischen Zahlen sprechen dafür, dass hier ein Problem vorliegt. 44,6 % der Straftaten werden unter Alkoholeinfluss verübt. Bei den Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender ist der Prozentsatz noch höher. Die derzeitige Gesetzeslage ermöglicht keine Bewältigung des Problems des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum. Nach Artikel 24 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern besteht zwar die Möglichkeit, dass die Kommunen über Satzungen Regelungen schaffen, aber eben nur dort, wo es um ihr Eigentum geht, um ihre eigene Halle, um ihr eigenes Wirtshaus usw. Das Thema kann damit nicht erschöpfend geregelt werden.

Wir begrüßen deshalb den Vorstoß. In den Kommunen gibt es große Probleme mit randalierenden Jugendlichen unter Alkoholeinfluss, mit Ruhestörung, Vandalismus und Ähnlichem. Allerdings passt uns die zeitliche Festlegung von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr überhaupt nicht. Die Dunkelheit bricht im Winter und in anderen Jahreszeiten wesentlich früher als 22.00 Uhr ein. Viele Jugendliche treffen sich dann in der Dunkelheit, trinken Alkohol, werden auffällig und stellen etwas an. Dieses Problem können wir mit der zeitlichen Komponente 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht in den Griff bekommen.

Wir werden deshalb bei den Beratungen im Ausschuss darauf hinwirken, dass diese Regelung den Kommunen selbst überlassen wird; denn der Staat soll nur das regeln, was er regeln muss. Die Kommunen sollen einen Spielraum erhalten; denn sie sind nicht gezwungen, eine solche Verordnung zu erlassen. Sie können wählen, ob sie eine solche Verordnung haben wollen oder nicht. Wenn diese Entscheidung in die Hände der Kommunen gegeben wird, sollten sie auch über die zeitliche Komponente entscheiden können.

Schwierig wird es auch bei Begriffen, die man drehen und wenden kann, wie man will. "Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung": Wann hat eine Ordnungswidrigkeit erhebliche Bedeutung und ab wann nur störenden Charakter? Diese Formulierung

ist uns zu weich. Hier sollte eine klare Regelung getroffen werden. Welche Bedeutung der Begriff "Ordnungswidrigkeit" hat, müssen wir hier nicht im Detail klären.

Wir sehen der Diskussion positiv entgegen. Sofern einige Passagen geändert werden, könnten wir uns vorstellen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN erhält nun Frau Kollegin Christine Kamm das Wort.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Innenminister, es klingt wunderbar, wenn Sie den Kommunen Handlungskompetenzen geben wollen. Das wünschen wir uns in anderen Bereichen häufiger, beispielsweise beim Genehmigungsvorbehalt bei der Eigentumsu mwandlung in Satzungsgebieten, bei Klimaschutzmaßnahmen der Kommunen und vielem anderem mehr.

Kritisch sehen wir jedoch, dass Sie mit diesem Gesetzentwurf suggerieren, durch ein Verbot des Alkoholkonsums und ein Verbot des Mitführens alkoholischer Getränke könnten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in nennenswertem Umfang zurückgedrängt werden. Wir sehen außerdem erhebliche Probleme bezüglich der Verhältnismäßigkeit, wenn versucht wird, den Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu unterbinden, dies jedoch in Diskotheken, Kneipen, auf dem Oktoberfest oder sonstigen Volksfesten nicht geschieht, obwohl von den dort Alkoholisierten in einem durchaus erheblichen Umfang Ordnungswidrigkeiten und Straftaten begangen werden. Als Bahnpendler zu Oktoberfestzeiten kann man einiges erleben.

Wir meinen, die Kommunen sollten das Geld, das in diesem Gesetzentwurf für Ordnungsdienste vorgesehen ist, lieber für Streetworker ausgeben. Das Problem des Alkoholmissbrauchs muss grundsätzlich angegangen werden. Die Argumentation der Staatsregierung, mit diesem Alkoholverbot könnte Jugendkriminalität eingedämmt

werden, halten wir für außerordentlich fragwürdig. Die Eindämmung von Gewalt und Kriminalität ist Aufgabe der Polizei. Ein Alkoholverbot verbunden mit kommunalen Ordnungsdiensten, die nachts zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr morgens tätig sein sollen, ist keine Lösung des Problems.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Für die FDP hat nun Herr Kollege Dr. Andreas Fischer das Wort.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Richtig ist, der Faktor Alkohol hat in den letzten Jahren bei der Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an Bedeutung zugenommen. Richtig ist auch, dass der Anteil der unter Alkoholeinfluss begangenen Straftaten besonders bei Jugendlichen und Heranwachsenden angestiegen ist. Ebenso richtig ist aber, dass Alkoholverbote im öffentlichen Raum kein Allheilmittel darstellen. Frau Kollegin Kamm, ich sehe sehr wohl Probleme bei der Verhältnismäßigkeit, ich glaube aber nicht, dass diese Probleme dadurch gelöst werden könnten, dass der Alkoholkonsum auf Volksfesten ebenfalls reglementiert wird, wie dies in Ihrem Beitrag angeklungen ist.

Viele bayerische Gemeinden haben durch rechtliche Regelungen den Konsum von Alkohol auf öffentlichen Plätzen bereits auf der Basis der Gemeindeordnung oder des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes untersagt. Dies wurde von den Gerichten beanstandet. So kam es zu einer rechtlichen Grauzone und einem rechtsunsicheren Rahmen, den Herr Kollege Perlak beklagt hat.

Was gilt es zu tun? Wir stehen vor der Aufgabe, einerseits Exzesse wirksam einzudämmen und andererseits die Freiheit nicht über Gebühr einzuschränken. Deswegen handeln wir nach dem Grundsatz: So viel Regelung wie nötig und so viel Freiheit wie möglich. Ich denke, der von der Staatsregierung vorgelegte Entwurf wird genau diesen Anforderungen gerecht.

In der Ersten Lesung möchte ich nur auf fünf Punkte hinweisen:

Erstens. Wir haben keine landesweite Regelung, sondern eine Ermächtigung der Gemeinden zum Handeln. Die Gemeinden können Verordnungen erlassen, müssen dies aber nicht tun. Hier soll kein Beitrag dazu geleistet werden, den Gemeinden Verantwortung zuzuschieben, wie das die SPD offensichtlich zu glauben scheint, sondern es geht um das Subsidiaritätsprinzip. Die Verantwortung ist nämlich vor Ort am besten aufgehoben, wo sie auch wahrgenommen werden kann.

Zweitens gibt es eine räumliche Einschränkung für die in Privateigentum stehenden Flächen nur dann, wenn sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, und ansonsten nur für öffentliche Flächen. Das ist eine wichtige Begrenzung.

Der dritte Punkt ist die schon mehrfach angesprochene zeitliche Begrenzung. Ich sage es ganz offen: Ich möchte den Handwerker, der in der Mittagspause sein Bier zur Brotzeit trinkt, nicht in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen wissen. Dafür brauchen wir doch keine Regelung, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall des Abgeordneten Tobias Thalhammer (FDP))

Wofür wir eine Regelung brauchen, sind Exzesse, und die finden ganz überwiegend zur Nachtzeit statt.

Der vierte Bereich ist die Anknüpfung an Tatsachen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum, die entweder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten nahelegen. Auch das halten wir für sachgerecht. Denn wenn es keine Probleme gibt, dann brauchen wir keine Verordnung, und dann sollten wir auch die Finger davon lassen.

Der fünfte Punkt schließlich bedeutet auch eine Begrenzung, dass nämlich diese Verordnung längstens auf vier Jahre zu befristen ist. Auch das halten wir für notwendig, weil sich die Lage eben ändern kann. Wo heute ein Brennpunkt ist, besteht vielleicht vier Jahre später eine ganz andere Situation.

Unter all diesen Einschränkungen halten wir diesen Gesetzentwurf für verantwortbar, und wir freuen uns auf die Beratung im Ausschuss.

(Beifall des Abgeordneten Tobias Thalhammer (FDP))

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen herzlichen Dank. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist dies so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/15831

zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Andreas Lorenz**
Mitberichterstatter: **Reinhold Perlak**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 15. Mai 2013 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 13. Juni 2013 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2013“ eingefügt wird.

Joachim Hanisch
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/15831, 16/17253

Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

§ 1

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Art. 30 folgende Fassung:
„Art. 30 Verzehr alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen“
2. Es wird folgender Art. 30 eingefügt:

„Art. 30
Verzehr alkoholischer Getränke
auf öffentlichen Flächen

(1) ¹Die Gemeinden können durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen (außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen) den Verzehr alkoholischer Getränke in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort auf Grund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten begangen werden. ²Die Verordnungen nach Satz 1 sind längstens auf vier Jahre zu befristen. ³In ihnen können die Gemeinden auch das Mitführen alkoholischer Getränke an den in der Verordnung bezeichneten Orten verbieten, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

(2) Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung im Sinn des Abs. 1 liegen vor, wenn die Sicherheit in der Öffentlichkeit sowie sonstige bedeutsame Interessen der Allgemeinheit in besonderer Weise beeinträchtigt werden.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer einer auf Grund des Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 14 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Drs. 16/15831)

- Zweite Lesung -

Auf die Aussprache wurde verzichtet. Darauf haben sich die Fraktionen geeinigt. Damit kann ich gleich zur Abstimmung kommen.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 16/15831 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit auf der Drucksache 16/17253. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme, der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmte bei seiner Endberatung ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 2 als Datum des Inkrafttretens den "1. August 2013" einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Die Fraktionen der CSU, der FDP, die Fraktion der FREIEN WÄHLER sowie die Kollegin Dr. Pauli (fraktionslos). Gegenstimmen! – Die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Dem Gesetzentwurf ist damit zugestimmt.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER und Frau Dr. Pauli (fraktionslos). Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen! – Die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine.

Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes".

Bevor ich den Tagesordnungspunkt 15 aufrufe, darf ich bekanntgeben, dass die CSU-Fraktion zum Tagesordnungspunkt 17 namentliche Abstimmung beantragt hat.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.07.2013

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)